

DEZERNAT: VII

AMT: 51

DL-NR. | - - - |
16

EINGANG BEI 10 19. NOV. 1991

so Geschlossen

VORLAGE

*Hertin z.A
ORG 51 Q: -v
9/11.92*

[] an den Magistrat

[X] an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung

BETREFF: **Auswirkungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)**

- ANLAGE(N): 1. Kurzübersicht: Auswirkungen des KJHG's
- 2. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

- 1. Rechtsfragen/Steuerfragen sind ~~geprüft~~ - nicht zu prüfen
- 2. Grundstücke stehen bereit - nicht bereit - sind nicht erforderlich
- 3. Kommissionsbeschluß liegt bei - liegt nicht bei - nicht erforderlich
- 4. Ortsbeirat hat Stellung genommen - nicht Stellung genommen - Stellungnahme nicht erforderlich
- 5. Öffentliche - nichtöffentliche - Beratung der Stadtverordnetenversammlung/Ausschuß empfohlen
- 6. Vorschlag: Tagesordnung: A. - ~~B.~~
- 7. Umdruck: Nur für Magistratsmitglieder ~~ja~~ - nein
VORLAGE ~~ja~~ - nein ANLAGEN ~~ja~~ - nein
Anlage 1 (ja), Anlage 2 zur Ansicht im Magistratsbüro
- 8. Für die Sitzung sollen sich - telefonisch - bereithalten:

(Nichtzutreffendes streichen)

Bestätigung DezernentIn zu 1 - 8

Hessener

Hessener
Stadtrat

Unterschrift

Unmittelbare finanzielle Auswirkung:*)

~~Un~~übersehbare künftige

EINNAHME	AUSGABE
DM _____	DM _____
HHST. _____	HHST. _____
DM _____	DM _____
HHST. _____	HHST. _____

FOLGEKOSTEN	in Mio. DM	EINSPARUNGEN
a) Personalkosten	_____	_____
b) Sachkosten	<i>o. Beschl.- auftrag</i>	_____
c) Kapitalkosten	_____	_____
d) Einnahmen	_____	_____

*Aus für Jugend,
Soziales und Wohnen
Rechnungsstelle 108/18.11.91*

*) Finanzierung und Verrechnung - falls ungeklärt - vorher mit der Kammer besprechen

He

I. Antrag:

1. Auswirkungen des § 7 KJHG
(Anhebung der Altersgrenze)

- 1.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß gem. § 7 KJHG die Vollendung des 27. Lebensjahres als obere Altersgrenze für Jugendhilfeleistungen gilt.
- 1.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß die obere Altersgrenze für die Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe für die Maßnahmen Fahrt und Lager, Seminare und Internationale Begegnungen von vollendetem 25. Lebensjahr auf Vollendung des 27. Lebensjahres angehoben wird.
- 1.3 Es wird beschlossen, die im Doppelhaushalt 1992/93 vorgesehenen Ansätze der Kämmerei für die Haushaltsstelle 1.4515.7070000.0 (Fahrt und Lager) um je 7.000 DM, auf 307.000 DM zu erhöhen.

2. Auswirkungen des § 10 KJHG
(Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen)

- 2.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß ab 01.01.1995 gem. § 10 KJHG Abs. 2 die Leistungen des KJHG's gegenüber der Sozialhilfe vorrangig sind und nur für körperlich und geistig wesentlich behinderte Menschen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG vorgehen.
- 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Haushaltsplanberatungen 1994/95 ein Konzept zur Umsetzung der o. g. Vorschrift vorzulegen.

...

**STELLUNGNAHME ODER HAUSHALTSRECHTLICHE HINWEISE DER KÄMMEREI NICHT -
ERFORDERLICH**

(Nur von Dezernat III auszufüllen)

3. Auswirkungen des § 17 KJHG i. V. m. § 28 KJHG
(Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung / Aufgaben der Erziehungsberatung)

- 3.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Gesetzgeber mit § 17 KJHG ab 01.01.1995 Müttern und Vätern Beratung in Fragen der Partnerschaft im Rahmen der Jugendhilfe zusagt und ihnen im Falle von Trennung und Scheidung Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zusichert.
- 3.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Gesetzgeber mit § 28 KJHG die Trennungs- und Scheidungsberatung - neben der Verankerung im § 17 KJHG - explizit in den Aufgabekatalog der Erziehungsberatung aufgenommen hat. Diese Aufgabenzuweisung ist seit dem 01.01.1991 in Kraft.
- 3.3 Es wird zur Kenntnis genommen, daß zur Zeit ein trägerübergreifendes Konzept für die Trennungs- und Scheidungsberatung erarbeitet wird.
- 3.4 Ab 1992 sind bei der HHSt. 1.0220.562100.5 und HHSt. 1.4650.707000.5 je 4.500 DM Fortbildungsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Es wird zur Kenntnis genommen, daß im Rahmen des Praxisvorlaufes 1994 geprüft wird, ob zum Haushalt 1995 weitere personelle und finanzielle Kapazitäten eingestellt werden müssen, um dem gesetzlichen Auftrag gem. §§ 17 und 28 KJHG nachzukommen.

4. Auswirkungen des § 20 KJHG
(Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen)

- 4.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß gem. § 20 KJHG Kinder in Notsituationen (d. h. bei Ausfall der Erziehungsberechtigten aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen wie z. B. Kur, Strafhaft) ab 01.01.1995 im Rahmen der Jugendhilfe betreut und versorgt werden sollen.
Wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen, soll das Kind im elterlichen Haushalt betreut und versorgt werden.
In der Übergangszeit, bis zur vollen Wirksamkeit der Gesetzesvorschrift, wird ein Konzept zu Aufbau, Vernetzung, Finanzierung und Koordination der erforderlichen Hilfen erarbeitet (siehe Ziffer 5).
- 4.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß die haushaltsmäßigen Auswirkungen in den Haushaltsplan 1994/95 eingebracht werden.

- 5. Auswirkungen der §§ 20, 23, 24 und 25 KJHG**
(Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen/
Tagespflege / Ausgestaltung des Förderungsangebotes /
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern)
- 5.1 Ab 01.01.1992 ist eine SozialarbeiterInstelle zu schaffen, die mit der Erarbeitung einer Konzeption für die "Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 KJHG), "Tagespflege" (§ 23 KJHG), Ausgestaltung des Förderungsangebotes (§ 24 KJHG) und "Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern" (§ 25 KJHG) beauftragt wird.
- 5.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß die o. g. Konzeptionen voraussichtlich ab 1993 umgesetzt werden sollen und dann die hierfür notwendigen personellen sowie finanziellen Rahmenbedingungen zu beschließen sind.
- 6. Auswirkungen der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 3 und 31 KJHG**
(Hilfe zur Erziehung / Sozialpädagogische Familienhilfe)
- 6.1 Für die ambulante sozialpädagogische Einzelbetreuung und die Sozialpädagogische Familienhilfe sind 4 Planstellen bei 51.510104 zu schaffen. Im gleichen Umfang sind die Dienstverträge der freien MitarbeiterInnen aufzulösen.
- 6.2 Künftig gehen die Kostenanteile der 4 Planstellen in den Pflegesatz der ambulanten Erziehungshilfe ein.
- 7. Auswirkungen des § 33 KJHG**
(Vollzeitpflege)
- 7.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in seinem Erlaß vom 10.07.1991 die Verwandtenpflege als Maßnahme gem. § 33 KJHG (Vollzeitpflege) anerkennt und deshalb das volle Pflegegeld (Grundbetrag und Erziehungsbeitrag) zu gewähren ist.
- 7.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß zum Haushaltsplan 1992/93 die Aufwendungen für die bisherige Verwandtenpflege nicht mehr aus Unterabschnitt 4100 (BSHG) Wiesbaden und AKK, sondern aus Unterabschnitt 4556 (KJHG) Wiesbaden und AKK (Vollzeitpflege gem. § 33 KJHG) zu leisten sind (haushaltstechnische Umsetzung siehe Begründung).
- 7.3 Die im Haushaltsplanentwurf für 1992/93 in den Verrechnungsstellen der Unterabschnitte 1.4100 und 6.4100 veranschlagten Mittel zur Durchführung der Verwandtenpflege (jetzt: Hilfe zur Erziehung bei Verwandten) sind haushaltstechnisch umzuschichten (Umsetzung siehe Begründung).

- 7.4 Aufgrund des Erlasses des Hess. Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit entstehen Mehrkosten für den zusätzlichen Erziehungsbeitrag im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bei Verwandten, in Höhe von 540.000,-- DM (300,-- DM pro Fall abzüglich anteiliges Kindergeld).

Für 1992/93 werden dafür bei der Verrechnungsstelle 1.4556.761100.9 je 495.000,-- DM und bei der Verrechnungsstelle 6.4556.761100.1 je 45.000,-- DM zusätzlich in den Haushalt aufgenommen.

- 7.5 Zur Erledigung der zusätzlichen Fallarbeit sind ab 01.01.1992 zwei SozialarbeiterInnen-Stellen bei 51.5105 (Erziehungshilfe) zu schaffen.

8. Auswirkungen des § 41 KJHG
(Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)

- 8.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß § 41 KJHG nicht nur den Adressatenkreis, sondern auch die in Betracht kommenden Hilfen erheblich erweitert.

Die Hilfe nach § 41 KJHG ist ab 01.01.95 eine Regelaufgabe der Jugendhilfe.

- 8.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Vorschriften des § 41 KJHG bei 51.510501 zu einer Fallzahlerhöhung führen wird. Eine verbindliche Aussage über das Ausmaß des erwarteten Fallanstieges und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Angleichung des Finanzbedarfes und der Personalausstattung wird zum Haushalt 1994/95 erfolgen.

9. Auswirkungen des § 71 KJHG
(Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß)

- 9.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß das Land Hessen zur Zeit ein Ausführungsgesetz zum KJHG erarbeitet.

- 9.2 Dez. VII wird beauftragt, bis zur kommenden Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses (voraussichtlich 1993) die Satzung des Jugendamtes auf Grundlage des KJHG's und der entsprechenden Landesrichtlinien zu ändern und zur Entscheidung vorzulegen.

10. **Auswirkungen des § 74 KJHG**
(Förderung der freien Jugendhilfe)
 - 10.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß gem. § 74 KJHG Gruppen auch ohne Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden sollen.
 - 10.2 Dez. VII wird beauftragt, zusammen mit dem Jugendhilfeausschuß eine Richtlinie "Projektförderung nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe" gemäß den Anforderungen des § 74 KJHG zu erarbeiten und die finanziellen Auswirkungen zu beziffern.

11. **Auswirkungen des § 75 KJHG**
(Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)
 - 11.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich das freie Trägerspektrum gegenüber dem JWG deutlich erweitert hat.

12. **Auswirkungen des § 85 KJHG i. V. m. § 33 KJHG**
(Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben/Vollzeitpflege)
 - 12.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß § 85 KJHG die Generalbestimmung enthält, wonach Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens bis zu 2 Jahren durch das hiesige Jugendamt betreut werden müssen.
Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit tritt nur dann ein, wenn der Zeitraum von 2 Jahren überschritten und der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Pflege-
stelle auf Dauer zu erwarten ist.
 - 12.2 Für die Übernahme der Betreuung von Vollzeit-
pflagestellen außerhalb Wiesbadens ist ab Haushalt
1992/93 eine 0,5 SozialarbeiterInnen-Stelle zu
schaffen.
 - 12.3 Es wird zur Kenntnis genommen, daß ab Haushaltsjahr
1994/95 voraussichtlich eine weitere 0,5
SozialarbeiterIn-Stelle benötigt wird.

13. Auswirkungen des § 89 KJHG i. V. m. §§ 34 und 35 KJHG
(Sachliche Zuständigkeit / Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform/Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

13.1 Es wird zur Kenntnis genommen, daß dem Jugendamt ab 01.01.95 die sachliche und fachliche Verantwortung für alle Erziehungshilfefälle gem. §§ 34 und 35 KJHG obliegt.

13.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß das Jugendamt ab 01.01.95 die verwaltungsmäßige Bearbeitung und Finanzierung von derzeit 220 Erziehungshilfefällen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen übernimmt.

13.3 Es wird zur Kenntnis genommen, daß ab Haushaltsjahr 1995 voraussichtlich 12 Mio. DM jährlich für die Finanzierung der Erziehungshilfefälle zusätzlich bereitzustellen sind.

13.4 Es wird zur Kenntnis genommen, daß für die anfallende Mehrarbeit ab 01.01.1995 eine entsprechende Personalverstärkung notwendig sein wird.

14. Auswirkung des § 90 KJHG
(Erhebung von Teilnahmebeiträgen)

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Abteilung 51.5105 für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Teilnahmebeiträgen zuständig ist, wenn die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24 KJHG) im Rahmen der Jugendhilfe geleistet wird. Gemessen an der Zahl der übernommenen Fälle erfolgt ein interner Personalausgleich zwischen 51.50 und 51.51. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird von der Fallzahlentwicklung abhängig gemacht.

II. BEGRÜNDUNG:

Hinweis:

Mit Beschluß des Fachausschusses Jugendfürsorge vom 22.05.1991 wurde Dezernat VII/51 gebeten, die Auswirkungen des seit 01.01.1992 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) darzulegen und im Rahmen einer Klausurtagung mit dem Jugendhilfeausschuß zu erörtern. Dies erfolgte am 09.11.1991.

Dezernat VII/51 erarbeitete zu diesem Zweck eine Magistratsvorlage, die

- Kenntnisnahmen neuer wichtiger Sachverhalte,
- Notwendigkeiten der Entwicklung neuer Arbeitskonzepte und
- Beschlüsse zu anstehenden Regelungen im personellen und finanziellen Bereich der Verwaltung

enthält.

Der Übersichtlichkeit halber wurden die Beschlußanträge in der Reihenfolge der im Gesetz angesprochenen Sachverhalte gegliedert. Eine kurze Übersicht der angesprochenen Inhalte und Beschlüsse mit ihren Auswirkungen liegt als Anlage 1 bei.

Das Gesetz (siehe Anlage 2) umfaßt sehr viel mehr Aufträge und regelt im umfassenden Sinne die Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes. Es wurde für diese Vorlage aber auf diejenigen Regelungen Bezug genommen, bei denen Beschlüsse oder Kenntnisnahmen zu erfolgen haben.

Die aus dem Jugendwohlfahrtgesetz abgeleitete Unterscheidung in gesetzliche und nichtgesetzliche Aufgaben wurde fallengelassen. Zukünftig wird nur noch nach Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe unterschieden (siehe § 2 des KJHG). Damit wurde die Grundlage dafür gelegt, das Leistungsspektrum der Jugendhilfe insgesamt als gesetzlich verankerte Aufgabe anzusehen.

1. Begründung zu § 7 KJHG (Anhebung der Altersgrenze)

Durch die Anhebung der oberen Altersgrenze von vollendetem 25. Lebensjahr (JWG) auf Vollendung des 27. Lebensjahres erweitert das KJHG den Personenkreis der Anspruchsberechtigten. Analog zu dieser Richtlinie ist die obere Altersgrenze in den städtischen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe für die Maßnahmen Fahrt und Lager, Seminare und Internationale Begegnungen mit Wirkung zum 01.01.91 auf Vollendung des 27. Lebensjahres anzuheben. Zur Bestimmung der finanziellen Auswirkungen wurden alle Zuschußanträge aus dem Jahre 1990 zugrunde gelegt, die aufgrund einer Altersüberschreitung der TeilnehmerInnen nicht bewilligt werden konnten. Daraus errechnen sich zum Doppelhaushalt 1992/93 Mehrkosten in Höhe von 7.000 DM für Fahrt und Lager, die der Haushaltstelle 1.4515.7070000.0 zugerechnet werden müssen. Dieser Betrag ist im Haushaltsplanentwurf 1992/93 nicht berücksichtigt worden.

2. Begründung zu § 10 KJHG
(Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen)

Der § 10 KJHG beinhaltet die Generalklausel, wonach behinderte Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe übergehen. Von dieser Regelung sind die Hilfen für geistig und körperlich wesentlich Behinderte ausgenommen. Für diesen Personenkreis gehen weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG vor.

Nach dem Frankfurter Kommentar zum KJHG bedeutet dies, daß die Zuordnung Behinderter zur Sozialhilfe zur Ausnahme wird und in Zweifelsfällen (d. h. bei Mehrfachbehinderung wie z. B. Milieuschädigung und Hörschädigung) eine Präferenz der Jugendhilfe besteht.

Dies stellt das Jugendamt vor die Aufgabe, für den betreffenden Personenkreis die notwendige fachliche Kompetenz für Auswahl der Maßnahmen, Koordination und Kontrolle der Hilfe, sowie die erforderliche Kooperation zwischen den Abteilungen 51.5101 (Psychosoziale Dienste), 51.5103 (Sozialdienst), 51.5105 (Erziehungshilfe), der Hauptabteilung 51.50 (Soziales) und dem Amt 53 (Gesundheitsamt) sicherzustellen. Ferner ist ein bedarfsgerechter Ausbau der sozialen Infrastruktur für diesen Personenkreis vorzunehmen. Zur Gewährleistung dieses Anspruchs soll bis zu den Haushaltsplanberatungen 1994/1995 ein Konzept erarbeitet werden.

3. Begründung zu § 17 KJHG i. V. m. § 28 KJHG
(Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung / Aufgaben der Erziehungsberatung)

Trennungs- und Scheidungsberatung ist nicht notwendigerweise ein spezialisiertes Angebot, sondern im Rahmen der Aufgabenstellung der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter und der Erziehungsberatungsstellen zu leisten. Der § 28 KJHG betont gleichzeitig die Bedeutung der Erziehungsberatung für die Trennungs- und Scheidungsberatung, indem er diese Aufgabe vor allen anderen Erziehungsberatungsthemen hervorhebt.

Von dem gesetzlichen Auftrag der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung in partnerschaftlichen Fragen sind also neben der Bezirkssozialarbeit, die laut § 50 KJHG eine Mitwirkungspflicht in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten hat, im besonderen die Erziehungsberatungsstellen betroffen.

In der bisher üblichen Praxis erarbeiteten die BezirkssozialarbeiterInnen für das Familiengericht eine Stellungnahme zur Sorgerechtsregelung. Im Vordergrund dieses Arbeitensatzes steht die Meinungsbildung seitens der BezirkssozialarbeiterInnen, die Grundlage für die Stellungnahme ist.

Dagegen erfordert das KJHG von den BezirkssozialarbeiterInnen einen anderen Arbeitsansatz. Im § 17 Abs. 2 KJHG sind Eltern in eine Trennungs- oder Scheidungssituation bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Die BezirkssozialarbeiterInnen müssen zur Ausführung dieses Gesetzes versuchen, die betroffenen Eltern anzuhalten und zu begleiten, eine gemeinsame Regelung zu erarbeiten. Die BezirkssozialarbeiterInnen werden in diesen Fällen die gemeinsame Lösung der Eltern an das Gericht weitergeben.

Das Familiengericht kann im Falle eines entsprechend gemeinsamen und vom Jugendamt unterstützten Vorschlages auf weitere gutachterliche Stellungnahmen verzichten.

Zur Ausführung dieser Aufgabe sind mit den BezirkssozialarbeiterInnen Arbeitsformen zu entwickeln, die dieser neuen Vorgehensweise gerecht werden.

Scheidungsproblematik und Partnerschaftskrisen gehörten schon immer zum Themenkatalog der Erziehungsberatungsstellen. Bisher lag der Schwerpunkt jedoch auf der Bearbeitung der Folgen der Trennung für Eltern und Kindern und auf der Bewältigung von Krisen und Konflikten.

Zwischen der Bezirkssozialarbeit und den städtischen Erziehungsberatungsstellen bzw. Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft wird eine Kooperationsvereinbarung angestrebt, die ein arbeitsteiliges, abgestimmtes Vorgehen ermöglicht.

Die Erziehungsberatungsstellen werden in folgenden Fällen mit Trennungs- und Scheidungsberatung im Sinne des § 17 KJHG tätig:

- bei ihren eigenen KlientInnen, die sie bereits betreuen;
- bei KlientInnen, die sich selbst an eine Erziehungsberatungsstelle wenden, um eine Trennungs- und Scheidungsberatung zu erhalten;
- bei KlientInnen, die aufgrund einer besonderen Problemlage von den BezirkssozialarbeiterInnen an eine Erziehungsberatungsstelle überwiesen werden.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wird die Kooperationsvereinbarung weiterentwickelt und mit den Betroffenen abgestimmt.

Es ist davon auszugehen, daß das zusätzliche Arbeitsvolumen im Zusammenhang mit § 17 KJHG nicht erst 1995 einsetzt. Die Aufgabenübertragung an die Erziehungsberatungsstellen nach § 28 KJHG gilt bereits seit 01.01.1991.

Folgender Zeitablauf gewährleistet die fachlich angemessene Vorbereitung und Konzeptentwicklung einer koordinierten Trennungs- und Scheidungsberatung in Wiesbaden:

1992/93 Vorbereitungsphase:

- Erarbeitung eines gemeinsamen inhaltlichen Konzeptes für die Trennungs- und Scheidungsberatung;
- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Erziehungsberatungsstellen, der Bezirkssozialarbeit und dem Familiengericht;
- Fortbildung zum Thema Perspektivenwechsel für alle betroffenen MitarbeiterInnen.

1994 Praxisvorlauf:

- Praxisvorlauf im Sozialdienst und in den Erziehungsberatungsstellen;
- Reflektion des Praxisvorlaufes im Rahmen der Arbeitsgruppe.

Ab 1995:

Durchführung der Beratungspraxis in ausgebauter Form.

Dieser Zeitablauf erfordert die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im folgenden Umfang:

Haushalt 1992/93:

In den Haushalt 1992/93 müssen Mittel für eine gemeinsame Fortbildung mit den Beschäftigten der freien Träger zur Erarbeitung des Themas "Perspektivenwechsel in der Scheidungsberatung" eingestellt werden, die mit 15 Std./Einheit und mit Gruppen à 20 MitarbeiterInnen im Jahre 1993 durchgeführt werden soll.

Bei ca. 50 SozialarbeiterInnen und 30 Erziehungsberatungsstellen-MitarbeiterInnen müssen vier Gruppen gebildet werden. Bei 15 Std. (à 45 min.) ergibt dies ein Bedarf von 75 Fortbildungsstunden.

Bei einem Stundensatz von 120 DM sind im Jahre 1992/1993 Fortbildungsmittel in Höhe von 9.000 DM erforderlich.

Während des Praxisvorlaufes (1994) müssen weitere Fortbildungen, getrennt nach den Bereichen Bezirkssozialarbeit und Erziehungsberatung (aber dort trägerübergreifend) folgen, die folgende Aspekte beinhalten:

- Themen der Beratung,
- Formen der Gesprächsführung,
- therapeutisches Setting,
- BeraterInnenvariablen etc.

Hierfür sind ebenfalls Fortbildungsmittel in Höhe von 9.000 DM notwendig.

Haushalt 1994/95:

Im Rahmen des Praxisvorlaufes (1994) wird geprüft, welche Kapazitätserweiterungen und welche sonstigen Mittel zur Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung nach den §§ 17 und 28 KJHG erforderlich sind.

4. **Begründung zu § 20 KJHG** (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen)

Die Vorschrift im § 20 KJHG schafft ab 01.01.1995 eine Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, bei Ausfall eines oder beider Elternteile Unterstützungsleistungen zur Versorgung eines Kindes im elterlichen Haushalt zu erbringen, wenn Tagesbetreuungsangebote zur Versorgung und Betreuung nicht ausreichen.

Ziel dieser Unterstützungsleistung ist, dem Kind den familiären Erziehungs- und Versorgungsbereich zu erhalten, bis die Eltern wieder in der Lage sind, diese Aufgaben selbst zu übernehmen.

Die Hilfe soll darauf abstellen, die Notsituation dauerhaft zu überwinden. Zu den konkreten Hilfemaßnahmen zählen z. B. der Einsatz von Notmüttern, Haushilfen und FamilienpflegerInnen sowie die Gewährung finanzieller Unterstützung bei Nachbarschaftshilfe und Einsatz von Kranken-/FamilienhelferInnen.

Die Gesetzesvorschrift bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 70 BSHG: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) eine erhebliche Erweiterung in 3 Bereichen:

- Der Adressatenkreis der Hilfe wird weit ausgedehnt. Die Hilfeverpflichtung besteht im Unterschied zur bisherigen BSHG-Regelung einkommensunabhängig gegenüber allen Familien mit Kindern, in denen derartige Notsituationen auftreten. Das Einkommen spielt nur bei der Ermittlung des Kostenbeitrages eine Rolle.

- Der Aufgabenbereich erfährt über den bisherigen Auftrag der Weiterführung des Haushalts hinaus eine Erweiterung, nämlich die Betreuung und Versorgung des Kindes. Das bedeutet, daß neben Haushaltsführung auch Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sicherzustellen sind.
- Der Vorrang der Hilfe im elterlichen Haushalt ist in der Gesetzesvorschrift festgeschrieben.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen dieser Ausweitung sind derzeit noch nicht quantifizierbar.

5. **Begründung zu §§ 20, 23, 24 und 25 KJHG**
(Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen/
Tagespflege / Ausgestaltung des Förderungsangebotes /
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern)

In der Vergangenheit konnte im Rahmen von öffentlicher Jugendhilfe Tagespflege nur begrenzt in den Fällen durchgeführt werden, in denen ein individueller Erziehungshilfebedarf festgestellt wurde.

§ 23 schaffte ab 01.01.1991 erstmals eine eigene gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Tagespflege, und zwar nicht als individuelle Hilfe zur Erziehung, sondern als Regelangebot mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Tagespflege ist eine gleichberechtigte Alternative zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Eltern haben ein Wahlrecht zwischen beiden Angeboten.
- Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tagespflege erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten.
- Tagespflege ist jetzt sowohl innerhalb als auch außerhalb des elterlichen Haushalts möglich.
- Tagespflegepersonen benötigen in der Regel keine Erlaubnis des Jugendamtes mehr. Das Jugendamt muß sich aber vor einer Vermittlung und Finanzierung einer Tagespflegestelle von der Eignung überzeugen.
- Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung während der Dauer eines Tagespflegeverhältnisses.
- Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

Der Aufbau eines Tagespflegeangebotes unter den o. g. Prämissen ist eine neue Aufgabe des Jugendamtes. Dem Angebot Tagespflege kommt zukünftig besondere Bedeutung zu als eine der Möglichkeiten, dringend notwendige zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszubauen.

Bei der Inanspruchnahme von Tagespflege ist mit einer rapid steigenden Nachfrage zu rechnen. Trotz der restriktiven gesetzlichen Regelungen im JWG stieg die Zahl der Tagespflegeverhältnisse auf 150 Fälle an. Die Herausnahme der Tagespflege aus den besonderen erzieherischen Hilfen, die Betonung des Regelangebotes wird sicherlich zu einer deutlichen Nachfrage führen wie das bei weitem nicht ausreichende Platzangebot in Kindertageseinrichtungen. Veränderte gesellschaftliche Bedingungen (steigende Zahl von Alleinerziehenden, Zunahme der Berufstätigkeit von Frauen) werden ebenfalls zu einer steigenden Nachfrage bei Tagespflegestellen führen.

Als weitere Möglichkeit, zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu schaffen, sieht das KJHG die Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern vor (§ 25 KJHG). Diese Bestimmung fordert die Jugendämter nachdrücklich auf, durch intensive Beratung und personelle, sachliche sowie finanzielle Unterstützung dafür zu sorgen, daß Selbsthilfeinitiativen gestärkt werden. In diesem Kontext werden Modelle wie Familienkindergarten oder FamilienerzieherInnen (am Beispiel Schweden) auf die Möglichkeit der Übertragung hin zu untersuchen sein. Hierin könnte eine weitere Ressource zur Verbesserung der Gesamtversorgungssituation liegen.

Bei allen Beispielen handelt es sich um alternative Angebote zu institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Ziel ist die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, um Eltern die Ausübung ihres Wahlrechtes tatsächlich auch zu ermöglichen.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes ist gesetzlicher Auftrag an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Hierüber sollen Mütter und Väter dabei unterstützt werden, Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu vereinbaren.

Es wird vorgeschlagen, zur Vorbereitung des Aufbaues dieser Angebote im Haushalt 1992 eine SozialarbeiterInnen-Stelle zu schaffen, die eine Konzeption für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, Tagespflege und selbstorganisierte Förderung von Kindern erarbeitet.

In der Konzeption sollen Aspekte, wie:

- Bedarfsentwicklung,
- Werbemaßnahmen,
- Beratungsangebote und Weiterbildung für einzelne Tagespflegepersonen, Tagespflegegruppen, Elterninitiativen und FamilienerzieherInnen,
- finanzielle Abwicklungen,
- Zuschußrichtlinien,
- organisatorische Rahmenbedingungen und die
- Beteiligung freier Träger,

erarbeitet werden.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Konzeptionen sind ab 1993 zu beschließen und umzusetzen.

6. **Begründung zu §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 3 und 31 KJHG**
(Hilfe zur Erziehung / Sozialpädagogische Familienhilfe)

Die Hilfen zur Erziehung im Rahmen der ambulanten sozialpädagogischen Einzelbetreuung und der sozialpädagogischen Familienhilfe werden bisher zum überwiegenden Teil von freien MitarbeiterInnen, die einen Dienstvertrag mit der Landeshauptstadt Wiesbaden abgeschlossen haben, durchgeführt. Der Einsatz freier MitarbeiterInnen entspricht jedoch nur bedingt den fachlichen Anforderungen an diese Arbeit. Hierfür sind vor allem zwei Gründe ausschlaggebend:

1. Viele freie MitarbeiterInnen sehen ihre Tätigkeit als Übergangslösung bis zu einer Festeinstellung an. Deshalb kommt es immer wieder vor, daß im Verlauf einer Maßnahme mehrmals die BetreuerInnen wechseln und somit keine Kontinuität in der Fallarbeit zu verzeichnen ist. Zudem bestehen nur beschränkt Möglichkeiten der Einflußnahme und der Kontrolle auf die Arbeitsweise der freien MitarbeiterInnen.
2. Die Gewinnung von qualifizierten und berufserfahrenen freien MitarbeiterInnen zur Übernahme von Betreuungsverhältnissen bereitet immer größere Probleme. Besonders großen Bedarf gibt es an männlichen Betreuern, der zur Zeit nicht in ausreichendem Maß gedeckt werden kann.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und qualifizierten Betreuungsarbeit ist im vermehrten Umfang die Umwandlung der Dienstverträge in Planstellen notwendig.

Zur Zeit sind 11 freie MitarbeiterInnen mit einem Kontingent von 588 Stunden pro Monat im Rahmen der ambulanten sozialpädagogischen Einzelbetreuung und der sozialpädagogischen Familienhilfe tätig. Dies entspricht der Tätigkeit von 3,8 Vollzeitstellen, die aber aufgrund des großen Bedarfes an Betreuern auf 4 Vollzeitstellen ausgebaut werden müssen.

Die Bezahlung der freien MitarbeiterInnen erfolgt nach BAT IV b und wird in Höhe von ca. 237.640 DM über den Unterabschnitt 4540 - ambulante Erziehungshilfe (HHST. Wi: 1.4540.761300.5, HHST. AKK: 6.4540.761300.8) aus städtischen Mitteln abgedeckt.

Die Schaffung von 4 Planstellen verursacht Gesamtkosten im Sammelnachweis A in Höhe von 298.720 DM, die in Zukunft vollständig pflegerelevant sind und aus HHSt.1.4540.761000.5 in Höhe von ca. 237.640 DM und in Höhe von ca. 61.080 DM über einen zu erwartenden Personalkostenzuschuß des LWV's finanziert werden.

7. Begründung zu § 33 KJHG
(Vollzeitpflege)

Das Hess. Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit dem Erlaß vom 10.07.1991 die Unterbringung von Kindern bei Verwandten als Vollzeitpflege im Rahmen von Hilfe zur Erziehung anerkannt.

Bisher wurden Vollzeitunterbringungen von Kindern bei Verwandten nicht als Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe angesehen. Es erfolgte ausschließlich eine finanzielle Absicherung des Kindes durch Zahlung pauschalierter Sozialhilfe nach BSHG. Eine finanzielle Anerkennung der Erziehungs- und Versorgungsleistung an die Verwandten wurde daher nicht gewährt.

Die Erstellung eines Gesamthilfeplanes, regelmäßige Erziehungsplanung sowie Beratung und Unterstützung von Kindern und Erwachsenen während der Unterbringung waren ebenfalls nicht vorgesehen.

Ferner ließ die bisherige Regelung außer Betracht, daß die Anlässe und Ursachen der Vollzeitunterbringung bei Verwandten in der Regel denen bei Fremdunterbringung von Kindern gleichen. Bei beiden Unterbringungsformen muß ein sonst ungesicherter Erziehungs- und Versorgungsbedarf eines Kindes befriedigt werden. Würde diese Aufgabe nicht von Verwandten geleistet, müßte in der Regel eine Fremdunterbringung des Kindes erfolgen.

Die Anforderungen an Verwandte bei der Bewältigung der Probleme und Schwierigkeiten in einem Pflegeverhältnis sind ebenso hoch wie an fremde Pflegeeltern, der Bedarf an Beratung und Unterstützung bei Verwandten ist ebenso gegeben wie bei allen Pflegefamilien.

Diesen Problemen wird mit der jetzt endlich vollzogenen Anerkennung der Verwandtenpflege als Vollzeitpflege im Rahmen von Hilfe zur Erziehung Rechnung getragen. Ab sofort sind sowohl bei der inhaltlichen Gestaltung der Verwandtenpflegeverhältnisse als auch bei deren finanzieller Ausstattung die gleichen Maßstäbe zugrunde zu legen wie bei Vollzeitpflege in fremden Familien.

Inhaltlich bedeutet dies einerseits die Überprüfung der Eignung der Verwandten und andererseits bei Beginn der Maßnahme die Erstellung eines Gesamthilfeplanes, eine regelmäßige Fortschreibung der Erziehungsplanung und kontinuierliche Beratung und Unterstützung von Kind und Verwandten.

Konsequenz in finanzieller Hinsicht ist die Zahlung des Erziehungsbeitrags wie bei Fremdpflegefamilien in Höhe von derzeit monatlich 300 DM je Kind, abzüglich des anteiligen Kindergeldes.

Die sozialpädagogische Betreuung der derzeit bestehenden 180 Verwandtenpflegeverhältnisse muß völlig neu durch SozialarbeiterInnen der Erziehungshilfe übernommen werden. Bei einer bisherigen durchschnittlichen Fallbelastung von 95 Fällen je ErziehungshilfesachbearbeiterIn ist dies nur nach Schaffung von 2 SozialarbeiterInnenstellen sicherzustellen.

Da die finanzielle Abwicklung der pauschalierten Sozialhilfe bisher durch die SachbearbeiterInnen der Wirtschaftlichen Hilfe geleistet wird, entsteht im Verwaltungsbereich kein zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Finanzielle Auswirkungen sind einerseits die Umschichtung der bisherigen Mittel für pauschalierte Sozialhilfe in den Jugendhilfetat. Damit können auch zukünftig die Unterhaltsleistungen für die bei Verwandten untergebrachten Kinder getragen werden.

Zum Haushaltsplan 1992/93 sind die Aufwendungen für die bisherige Verwandtenpflege nicht mehr aus Unterabschnitt 4100 (BSHG) Wiesbaden und AKK, sondern aus Unterabschnitt 4556 (KJHG) Wiesbaden und AKK (Vollzeitpflege gem. § 33 KJHG) wie folgt zu leisten:

1. Einnahmen WI und AKK

bis 1991 Verrechnungsstellen BSHG		ab 1992 Verrechnungsstellen Jugendhilfe
1.4100.162100.1	—————>	1.4556.162000.6
1.4100.240500.0	—————>	1.4556.250000.4
6.4100.162100.4	—————>	6.4556.162000.9
6.4100.240500.3	—————>	6.4556.250000.7

2. Ausgaben WI und AKK

bis 1991 Verrechnungsstellen BSHG		ab 1992 Verrechnungsstellen Jugendhilfe
1.4100.672000.8	—————>	1.4556.672000.9
1.4100.730010.0	—————>	1.4556.761100.9
1.4100.731300.7	—————>	1.4556.761100.9
1.4100.741300.1	—————>	1.4556.761100.9
6.4100.672000.0	—————>	6.4556.672000.1
6.4100.730010.2	—————>	6.4556.761100.1
6.4100.731300.0	—————>	6.4556.761100.1
6.4100.741300.4	—————>	6.4556.761100.1

Die im Haushaltsplanentwurf für 1992/93 in den Verrechnungsstellen der Unterabschnitte 1.4100 und 6.4100 veranschlagten Mittel zur Durchführung der Verwandtenpflege (jetzt: Hilfe zur Erziehung bei Verwandten) sind haushaltstechnisch wie folgt umzusetzen:

von 1.4100.240500.0 -	1992 =	200.000,-- DM
	1993 =	250.000,-- DM
nach 1.4556.250000.4		
von 6.4100.240500.3 -	1992 =	50.000,-- DM
	1993 =	80.000,-- DM
nach 6.4556.250000.7		
von 1.4100.730010.0 -	1992 =	1.500.000,-- DM
	1993 =	1.700.000,-- DM
nach 1.4556.761100.9		
von 6.4100.730010.2 -	1992 =	110.000,-- DM
	1993 =	130.000,-- DM
nach 6.4556.761100.1		

Mehraufwendungen entstehen durch die neu hinzukommende Zahlung des Erziehungsbeitrages an Verwandtenpflegeeltern. Bei derzeit 180 Fällen bedeutet dies jährlich eine Summe von

180 Fälle x 300,-- DM x 12 Monate = 648.000,-- DM.

Darauf anzurechnen ist das einzusetzende Kindergeld in Höhe von mindestens 50,-- DM monatlich, dies bedeutet jährlich

180 Fälle x 50,-- DM x 12 Monate = 108.000,-- DM.

Der Differenzbetrag von insgesamt 540.000,-- DM jährlich ist ab dem Haushalt 1992 (Wi und AKK) bereitzustellen.

8. **Begründung zu § 41 KJHG**
(Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)

Die in § 41 beschriebene Hilfe für junge Volljährige ist ab 01.01.1995 eine Regelaufgabe des örtlichen Jugendamtes.

Bisher wurden im Rahmen der Jugendhilfe Hilfen für junge Volljährige nur dann gewährt, wenn:

1. vor der Volljährigkeit eine Erziehungshilfemaßnahme bestand und
2. vor der Volljährigkeit mit einer schulischen/beruflichen Bildungsmaßnahme begonnen wurde.

Sinn der bisherigen gesetzlichen Regelung der §§ 6, 3 und 75 a JWG war im wesentlichen die Sicherung und der Abschluß der bereits begonnen schulischen/beruflichen Bildungsmaßnahmen. Darüber hinausgehende pädagogische Erziehungsziele wurden nicht verfolgt.

In diesem bisherigen Umfang werden Hilfe für junge Volljährige für den Übergangszeitraum bis Ende 1994 gewährt.

Die Gesetzesvorschrift des § 41 KJHG erweitert einerseits den Adressatenkreis und andererseits die in Betracht kommenden Hilfen wesentlich.

Die Hilfe nach § 41 ist eine pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Ihre Gewährung ist nicht mehr abhängig von einer schulischen/beruflichen Bildungsmaßnahme, sondern nur vom individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen.

Die Hilfe kann auch von jungen Volljährigen neu beantragt werden, ohne daß bereits vorher eine Hilfe zur Erziehung für Minderjährige geleistet wurde.

Für diesen sehr weit gefaßten Adressatenkreis müssen ab 01.01.1995 ausschließlich vom Jugendamt alle notwendigen Hilfen bereitgestellt werden. Dabei kommen alle Hilfeformen in Betracht, die auch im Rahmen von Hilfe zur Erziehung für Minderjährige anzubieten sind.

Insbesondere handelt es sich um die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen, von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und von Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige.

Die Gesetzesvorschrift des § 41 wird zu einem erheblichen Fallanstieg in der Erziehungshilfe führen, der finanzielle und personelle Konsequenzen verursachen wird.

Einerseits werden zukünftig auch Leistungen für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe erbracht, die derzeit noch im Rahmen des § 72 BSHG und der §§ 39, 100 BSHG geleistet werden. Eine Umschichtung der dafür bereits jetzt eingesetzten finanziellen Mittel und personellen Ressourcen ist erforderlich. Dabei handelt es sich sowohl um eine Umschichtung von 51.50 zu 51.51 als auch eine Umschichtung vom LWV zum örtlichen Jugendhilfeträger.

Die zugrunde zu legenden Zahlen werden bis 1994 ermittelt und zum Haushalt 1994/95 angemeldet.

Darüber hinaus wird es wegen der Ausweitung des Adressatenkreises und der möglichen Hilfen zu einem Fallanstieg kommen, der zur Zeit nicht quantifizierbar ist.

Dieser Fallanstieg wird in 2 Phasen eintreten:

1. Zum Teil bereits jetzt in den Fällen, wo trotz Ausbildungsabbruch die Hilfe nach § 41 KJHG weiter gewährt werden muß und
2. in größerem Umfang mit Wirkung zum 01.01.1995 durch die verpflichtende Übernahme aller dann für diesen Personenkreis geleisteten ähnlichen Hilfen (§ 72 und §§ 39, 100 BSHG).

Zum Haushalt 1994/95 wird eine Aussage über den zu erwartenden Fallanstieg und die daraus abzuleitenden personellen Konsequenzen im sozialarbeiterischen und verwaltungsmäßigen Bereich erfolgen.

Der Finanzbedarf ab 1994 wird anhand des aktuellen Zahlenmaterials ebenfalls zum Haushalt 1994/95 angemeldet.

9. Begründung zu § 71 KJHG
(Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß)

Der Jugendhilfeausschuß nach dem KJHG entspricht weitgehend dem Jugendwohlfahrtsausschuß. Die Unterschiede stellen sich wie folgt dar:

1. Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist in Jugendhilfeausschuß umbenannt.
2. Es ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, daß der Jugendhilfeausschuß 6mal im Jahr zusammentritt. Nach § 71 Abs. 3, Satz 4 KJHG tritt er lediglich nach Bedarf zusammen.
3. Nach § 71 Abs. 3, Satz 4 KJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.
4. § 71 Abs. 1 KJHG schreibt nicht mehr zwingend vor, daß dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder Stadtverordnete angehören.

Im übrigen verweist das KJHG auf Landesrecht (§ 71 Abs. 5 KJHG). Für Hessen wird zur Zeit ein Ausführungsgesetz zum KJHG erarbeitet. Durch dieses Ausführungsgesetz ist vor allem hinsichtlich der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses mit Änderungen zu rechnen.

Die Änderungen im KJHG sowie die neuen landesrechtlichen Bestimmungen zum Jugendhilfeausschuß müssen in die Satzung des Jugendamtes eingearbeitet und zur Entscheidung vorgelegt werden.

10. Begründung zu § 74 KJHG
(Förderung der freien Jugendhilfe)

Mit der Richtlinie "Projektförderung" sollen vor allem Maßnahmen von neuen Trägern im Sinne einer Anschubfinanzierung gefördert werden, da neue Träger meist weniger finanziellen Rückhalt als etablierte Träger (z. B. Kirchen und Sportvereine) haben.

11. Begründung zu § 75 KJHG
(Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

Im KJHG ist nicht abschließend definiert, wer Träger der freien Jugendhilfe ist. An verschiedenen Stellen werden jedoch Kirchen, Wohlfahrts- und Jugendverbände, Gruppen, Gemeinschaften u. a. ausdrücklich als Träger der freien Jugendhilfe genannt.

Nach dem KJHG gehören aber auch Selbsthilfe-/ selbstorganisierte Gruppen/Initiativen zum Trägerspektrum der freien Jugendhilfe. Damit wird der bisherige Trägerkreis, der sich auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 JWG etablierte, ausgeweitet.

Inwieweit die Ausweitung der Anerkennung der Träger zu einem erhöhten Antragsvolumen bei den Förderungsrichtlinien führt, muß abgewartet werden. Entsprechende Haushaltsanträge sind für 1994/95 aber zu erwarten.

12. Begründung zu § 85 KJHG i. V. m. § 33 KJHG
(Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben/
Vollzeitpflege)

Das KJHG bindet die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Dies gilt auch bei der Unterbringung von Kindern außerhalb Wiesbadens.

Sinn dieser Regelung ist die umfassende Verantwortung eines Jugendamtes für alle Jugendhilfeleistungen, die in einer Familie erforderlich werden. Dadurch sollen die Kontakte zur Herkunftsfamilie erhalten bleiben und die Rückkehrperspektiven der Kinder verbessert werden.

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Veränderung bei der Betreuung von Kindern in Pflegefamilien. Bisher erfolgte die Betreuung durch das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie.

Seit 01.01.1991 ist grundsätzlich das unterbringende Jugendamt für die Betreuung und Beratung aller neuen Pflegeverhältnisse außerhalb Wiesbadens zuständig, unabhängig vom Wohnort der Pflegefamilie.

Nach dem KJHG tritt ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zukünftig nur dann ein, wenn der Zeitraum von 2 Jahren überschritten und der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle auf Dauer zu erwarten ist.

Für das Jugendamt Wiesbaden bedeutet dies die Übernahme der Beratung und Betreuung von Kindern und Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens. Bereits jetzt sind von insgesamt 240 Wiesbadenern Kindern in Pflegefamilien etwa 80 Kinder außerhalb untergebracht, während umgekehrt nur in sehr wenigen Fällen Kinder von außerhalb in Wiesbadener Pflegefamilien untergebracht sind.

Mit einer Reduzierung der oben genannten Fallzahl ist nicht zu rechnen, da nicht genügend Pflegefamilien in Wiesbaden zu finden sind.

Mit der Unterbringung in Pflegefamilien ist ein erheblicher Beratungsbedarf verbunden. Nach den bisherigen Erfahrungen hängt das Gelingen eines Pflegeverhältnisses wesentlich von der Intensität und Qualität der Betreuung ab.

Aufgrund der bisherigen Fallzahlentwicklung von durchschnittlich 25 Unterbringungen pro Jahr in Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens und unter Berücksichtigung des erhöhten Zeitaufwandes (Fahrzeiten) für den Besuch von Pflegefamilien ist die Wahrnehmung der Beratungs- und Betreuungsarbeit nur mit einer personellen Verstärkung um ein Stundenkontingent von zunächst 0,5 SozialarbeiterInnenstelle möglich. Diese Personalverstärkung muß zum Haushalt 1992/93 erfolgen.

Da generell mit einer Steigerung der derzeitigen Unterbringungszahlen zu rechnen ist, muß davon ausgegangen werden, daß zum Haushalt 1994/95 ebenfalls ein Stundenkontingent von 0,5 SozialarbeiterInnenstelle benötigt wird.

Bei den anfallenden Personalkosten sollte berücksichtigt werden, daß für die Heimunterbringung eines Kindes, für das keine Pflegefamilie gefunden werden kann oder ein Pflegeverhältnis aufgrund mangelnder Betreuung und Beratung abgebrochen wird, dem örtlichen Jugendhilfeträger Kosten in Höhe von ca. 6.000 DM entstehen. Demgegenüber stehen Kosten in Höhe von ca. 1.200 DM monatlich für die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

13. **Begründung zu § 89 KJHG i. V. m. §§ 34 und 35 KJHG**
(Sachliche Zuständigkeit / Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform/Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

Derzeit werden in der Zuständigkeit des LWV als überörtlichen Träger 220 Wiesbadener Erziehungshilfemaßnahmen abgewickelt und finanziert. Diese Aufgabe muß zum 01.01.1995 vom Jugendamt Wiesbaden übernommen werden. Bei diesen Erziehungshilfemaßnahmen handelt es sich im wesentlichen um Heimerunterbringungen, sonstige betreute Wohnformen und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Zur Finanzierung der 220 Erziehungshilfefälle sind im Haushalt 1995 zusätzlich 12 Mio. DM im Jugendhilfeetat bereitzustellen. Ob ein gewisser Prozentsatz dieser Summe über die wegfallende Verbandsumlage finanziert werden kann, ist zur Zeit nicht abschätzbar.

Bei der Errechnung des Betrags wird von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 4.500 DM pro Fall und Monat ausgegangen. Bei der Festlegung der durchschnittlichen Kosten je Fall wurde berücksichtigt, daß es sich bei den zu übernehmenden Einzelfällen in der Mehrzahl um stationäre Unterbringungen handelt (6.000,-- DM monatlich), aber auch um teilstationäre Maßnahmen und sonstige betreute Wohnformen (2.500,-- bis 4.000,-- DM monatlich).

4.500,-- DM x 12 Monate x 220 Fälle = 11.880.000,-- DM.

Die Bearbeitung der Erziehungshilfemaßnahmen erfolgt bereits heute arbeitsteilig, d. h. bestimmte Aufgaben werden auch jetzt schon vom örtlichen Jugendamt wahrgenommen.

Während die sozialarbeiterische Aufgabenwahrnehmung schon weitgehend durch das örtliche Jugendamt erfolgt, kommen die Aufgaben der finanziellen Abwicklung fast völlig neu auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu (Ausnahme: Kostenbeitragsberechnung).

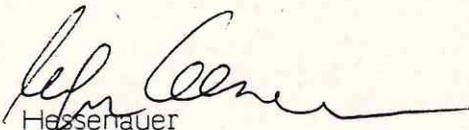
Aufgrund der bereits jetzt praktizierten Arbeitsteilung im sozialpädagogischen Bereich (etwa 75 % durch das örtliche Jugendamt, 25 % durch den LWV) ist die vollständige Übernahme der 220 überörtlichen Maßnahmen im sozialpädagogischen Bereich nur über eine personelle Verstärkung um 0,5 SozialarbeiterInnenstelle ab 01.01.1995 zu gewährleisten. Dabei wird die jetzige durchschnittliche Fallbelastung von 95 Fällen pro SozialarbeiterIn zugrunde gelegt.

Die vollständige Übernahme der verwaltungsmäßigen und finanziellen Bearbeitung der 220 Einzelfälle durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erfordert eine personelle Verstärkung um 1 Verwaltungsstelle ab 01.01.1995. Dabei wird die jetzige durchschnittliche Fallbelastung von 160 je SachbearbeiterIn zugrunde gelegt.

14. Begründung zu § 90 KJHG
(Erhebung von Teilnahmebeiträgen)

Nach § 90 KJHG fällt die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24 KJHG) in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 51.5105 (Erziehungshilfe). Dadurch tritt eine Aufgaben- und Mittelverlagerung von 51.50 nach 51.51 ein, die zur Zeit nicht quantifizierbar ist.

Wiesbaden, den 18.11.57


Hessenauer
Stadtrat

Anlage zur Vorl. Nr. 9157082

A N L A G E N

Anlage 1

Kurzübersicht: Auswirkungen des KJHG's

KJHG §	Inhalt/ Gegenstand	1992	1993	1994	1995
7	Anhebung der Altersgrenze	<u>Verwaltungshaushalt:</u> HHSt. 1.4515.707000.0 Erhöhung um 7.000 DM	<u>Verwaltungshaushalt:</u> HHSt. 1.4515.707000.0 Erhöhung um 7.000 DM		
10	Einbeziehung der seelisch Behinderten in die Jugendhilfe		Erarbeitung eines Konzeptes für die Haushaltsplanberatungen 1994/1995		
17	Trennungs- und Scheidungsberatung	<u>Verwaltungshaushalt:</u> HHSt. 1.0220.562100.5 HHSt. 1.4650.707000.5 Zusatzung: je 4.500 DM	<u>Verwaltungshaushalt:</u> HHSt. 1.0220.562100.5 HHSt. 1.4650.707000.5 Zusatzung: je 4.500 DM	<u>Verwaltungshaushalt:</u> HHSt. 1.0220.562100.5 HHSt. 1.4650.707000.5 Zusatzung: je 4.500 DM	
20	Kinder in Notsituationen	<u>Stellenplan:</u> 1,0 SozialarbeiterIn-	voraussichtliche Umsetzung des Konzeptes		
23	Tagespflege	Stelle bei 51.5105 für			
24	Neue Förderungsangebote	Konzepterarbeitung			
25	Unterstützung von Selbsthilfegruppen				
27	Sozialpädagogische Familienhilfe	<u>Stellenplan:</u> 4,0 Planstellen Finanzierung aus Pflegesatz- und Landesmitteln			

33	Verwandten- pflege = Voll- zeitpflege	<u>Verwaltungshaushalt:</u> ab 1992 HHSt. 1.4556.761100.9 Zusetzung: 495.000 DM HHSt. 6.4556.761100.1 Zusetzung: 45.000 DM <u>Stellenplan:</u> 2,0 SozialarbeiterIn- Stellen bei 51.5105		<u>Verwaltungshaushalt:</u> Finanzbedarf z. ZT. nicht quantifizierbar Stellenplan: Personalbedarf z. Zt. nicht quantifizierbar
41				
71	Jugendhilfe- ausschuß	Satzungsentwurf des Jugendamtes Neukonstituierung Jugendhilfeausschuß (1993 ?) vorbereiten		
74	Förderung der freien Jugend- hilfe	Erarbeitung einer Richtlinie "Projekt- förderung"		
75	Anerkennung als Träger der freien Jugend- hilfe			<u>Verwaltungshaushalt:</u> Finanzbedarf z. ZT. nicht quantifizierbar
85	Örtliche Zu- ständigkeit bei Vollzeitpflege	<u>Stellenplan:</u> 0,5 SozialarbeiterIn- Stelle		<u>Stellenplan:</u> 0,5 SozialarbeiterIn- Stelle

89	Jugendamt übernimmt Zuständigkeiten des LWV				<u>Verwaltungshh.:</u> Zusetzung: ca. 12 Mio. DM <u>Stellenpl. Personalbedarf z. Zt. nicht quantifizierbar</u>
90	Erhebung von Teilnahmebeiträgen	Interner Personalausgleich		<u>Stellenplan:</u> Personalbedarf z. Zt. nicht quantifizierbar	